

1. März 2007

BMF-010311/0017-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0100, Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren

Die Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen im Hinblick auf § 29 ZollR-DG zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Verbote und Beschränkungen

(1) Verbote und Beschränkungen (VB) für den Warenverkehr über die Grenze sind alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Bundesgrenze verbieten oder beschränken. Die Waren unterliegen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 ZollR-DG der zollamtlichen Überwachung, wenn Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes oder der Verbringung (Beförderung) bestehen. Die Zollbehörden und Zollorgane haben diese daher zu beachten und an deren Vollziehung mitzuwirken, und zwar im Hinblick auf § 29 Abs. 1 ZollR-DG auch dann, wenn ihnen dies in den einzelnen, die Verbote und Beschränkungen betreffenden Rechtsvorschriften nicht eigens aufgetragen und der Bundesminister für Finanzen nicht zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständig ist.

(2) In bestimmten Fällen können Verbote als absolute Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote erlassen werden. Im Regelfall besteht die Umsetzung der Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren darin, dass zur Überführung in ein Zollverfahren bestimmte Unterlagen erforderlich sind. Solche Unterlagen sind beispielsweise Bewilligungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Bestätigungen einer Behörde oder eines Organes über die Erfüllung bestimmter Anforderungen u. dgl. Es bestehen aber auch Beschränkungen in anderer Form, beispielsweise die Prüfung einer vorgeschriebenen Kennzeichnung. Teilweise bestehen für eine Ware auch mehrere Verbote oder Beschränkungen, die nebeneinander zur Anwendung kommen.

0.2. Zolltarif

Auf die Beachtung der Verbote und Beschränkungen wird im Zolltarif durch das Zeichen „VuB“ hingewiesen. Das Hinweiszeichen ist jedoch nicht bei jeder in Betracht kommenden Tarifstelle angegeben, weil durch bestimmte Vorschriften Waren vieler und nicht lückenlos aufzählbarer Tarifstellen berührt werden (z. B. Arbeitsrichtlinie Abfälle). Die Beachtung aller Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze kann deshalb durch das Hinweiszeichen allein nicht sichergestellt werden.

1. Abfertigung

1.1. Schriftliche Anmeldung (normales Verfahren)

1.1.1. Erforderliche Unterlagen

Soweit die Verbote und Beschränkungen darin bestehen, dass zur Überführung in ein Zollverfahren die Vorlage bestimmter Unterlagen erforderlich ist, sind diese Unterlagen gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK den Anmeldungen beizufügen. Solche Unterlagen werden üblicherweise als „erforderliche Unterlagen“ bezeichnet.

1.1.2. Annahme der Anmeldung

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, ist die Anmeldung – abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen – nach Artikel 63 ZK anzunehmen. Sofern für die Waren auch keine Verbote und Beschränkungen vorgesehen sind, die nicht darin bestehen, dass für die Überführung in ein Zollverfahren bestimmte Unterlagen erforderlich sind (z. B. Kennzeichnungsvorschriften), und auch keine anderen Gründe entgegenstehen, sind die Waren nach Durchführung der Zollabfertigung dem Anmelder zu überlassen.

1.1.3. Zweifelsfälle

Bestehen Zweifel, ob alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, ist die Anmeldung vorerst nicht anzunehmen. In einem Ermittlungsverfahren (siehe Abschnitt 1.7.) muss in diesem Fall noch vor der Entscheidung über die Annahme der Anmeldung abgeklärt werden, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Anmeldung somit den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Je nach dem Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens ist sodann entweder nach Abschnitt 1.1.2. oder nach Abschnitt 1.1.4 vorzugehen.

1.1.4. Ablehnung der Annahme der Anmeldung

(1) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht gemeinsam mit der Anmeldung eingereicht, ist die Annahme der Anmeldung gemäß Artikel 63 ZK abzulehnen. Diese Ablehnung hat – nach Wahrung des Parteiengehörs – in Bescheidform (Entscheidung im Sinn des Artikels 4 ZK) auf der Anmeldung zu erfolgen. Ein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung durch die Partei ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht möglich, weil ein solcher Antrag nur für bereits angenommene Anmeldungen eingebracht werden kann. Gemäß Artikel 255 Abs. 1 ZK-DVO besteht allerdings in bestimmten Fällen dennoch die Möglichkeit, derartige Anmeldungen anzunehmen (siehe Abschnitt 1.6.1. Abs. 5).

(2) Sofern keine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren zulässig ist oder die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten, vom Anmelder nicht sofort (anlässlich der Abfertigung) eingeleitet werden, ist gemäß Artikel 49 Abs. 2 ZK für die Nachbringung der erforderlichen Unterlagen eine Nachfrist zu setzen, deren Länge sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles richtet. Es ist auch auf die Rechtsfolgen des § 51 Abs. 1 ZollR-DG hinzuweisen, wonach die Waren nach Verstreichen dieser Frist oder wenn sie zu verderben drohen, zu verwerten sind. Bis dahin sind die Waren vorübergehend zu verwahren (siehe Abschnitt 3.3.).

(3) Bestehen Verbote und Beschränkungen nicht darin, gemeinsam mit der Anmeldung bestimmte Unterlagen einzureichen, sondern in anderer Form (z. B. Kennzeichnungsvorschriften), ist die Ablehnung der Annahme der Anmeldung nicht zulässig. Solche Anmeldungen sind daher ungeachtet des Verbotes oder der Beschränkung zwingend anzunehmen (siehe aber Abschnitt 1.1.6.).

1.1.5. Ungültigerklärung der Anmeldung bei fehlenden Unterlagen

(1) Wird erst nach erfolgter Annahme der Anmeldung (z. B. bei Überprüfung der Anmeldung und der beigefügten Unterlagen, Vornahme einer Beschau oder Warenuntersuchung) festgestellt, dass eine erforderliche Unterlage nicht eingereicht worden ist, können die Waren dem Anmelder nicht überlassen werden. Gemäß Artikel 250 Abs. 1 ZK-DVO ist eine angemessene Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen zu setzen.

(2) Vom Anmelder kann in diesem Stadium des Verfahrens gemäß Artikel 66 Abs. 1 ZK ein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung gestellt werden, weil die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren im Hinblick auf die fehlenden Unterlagen nicht möglich ist. Diesem Antrag ist stattzugeben, wobei die Erledigung in Bescheidform (Entscheidung im Sinn des Artikels 4 ZK) durch einen Vermerk auf der Anmeldung (§ 57 ZollR-DG) zu erfolgen hat. Sofern eine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren nicht zulässig ist oder die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten, vom Anmelder nicht sofort (anlässlich der Abfertigung) eingeleitet werden, ist nach Abschnitt 1.1.4. Abs. 2 vorzugehen.

(3) Werden die fehlenden Unterlagen fristgerecht nachgereicht, sind die Waren dem Anmelder zu überlassen, sofern dem keine andere Gründe entgegenstehen.

(4) Hat der Anmelder die fehlenden Unterlagen vor Ablauf der gesetzten Frist nicht nachgereicht, so ist die betreffende Anmeldung gemäß Artikel 250 Abs. 2 ZK-DVO als unwirksam zu betrachten und für ungültig zu erklären. Die Ungültigerklärung hat in

Bescheidform (Entscheidung im Sinn des Artikels 4 ZK) auf der Anmeldung zu erfolgen. Sofern eine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren nicht zulässig ist oder die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten, nicht eingeleitet werden, ist nach Abschnitt 1.1.4. Abs. 2 vorzugehen.

1.1.6. Ungültigerklärung der Anmeldung bei anderen Verboten und Beschränkungen

(1) Unterliegen Waren Verboten und Beschränkungen, die nicht darin bestehen, dass für die Überführung in ein Zollverfahren bestimmte Unterlagen erforderlich sind (z. B. Kennzeichnungsvorschriften), ist die Anmeldung zwar zwingend anzunehmen, die Waren dürfen dem Anmelder allerdings nur dann überlassen werden, wenn die Auflagen der Verbote und Beschränkungen erfüllt worden sind. Sofern keine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren zulässig ist, sind diese gemäß § 51 ZollR-DG zu verwerten oder zu vernichten.

(2) Vom Anmelder kann in diesem Stadium des Verfahrens gemäß Artikel 66 Abs. 1 ZK ein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung gestellt werden, weil die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren im Hinblick auf die Verbote und Beschränkungen nicht möglich ist. Diesem Antrag ist stattzugeben, wobei die Erledigung in Bescheidform (Entscheidung im Sinn des Artikels 4 ZK) durch einen Vermerk auf der Anmeldung (§ 57 ZollR-DG) zu erfolgen hat. Sofern eine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren nicht zulässig ist oder die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten, vom Anmelder nicht eingeleitet werden, ist nach Abschnitt 1.1.4. Abs. 2 vorzugehen.

(3) Wird vom Anmelder kein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung gestellt, muss eine allfällige Zollsuld auch dann vorgeschrieben werden, wenn die Waren gemäß § 51 ZollR-DG verwertet oder vernichtet werden. Eine Ungültigerklärung der Anmeldung ohne Parteiantrag bei Verboten und Beschränkungen, die nicht darin bestehen, dass für die Überführung in ein Zollverfahren bestimmte Unterlagen erforderlich sind, ist nämlich nicht vorgesehen.

1.2. Mündliche Anmeldung

(1) Wenn die Voraussetzungen für eine mündliche Anmeldung gegeben sind (Artikel 61 Buchstabe c ZK in Verbindung mit Artikel 225 und 226 ZK-DVO), ist bei Vorliegen von Verboten und Beschränkungen analog zu den Bestimmungen bei der schriftlichen Anmeldung im normalen Verfahren (Abschnitt 1.1.) vorzugehen. Der Unterschied zum normalen

Verfahren mit schriftlicher Anmeldung besteht lediglich darin, dass die Ablehnung der Annahme der Anmeldung bzw. die Ungültigerklärung der Anmeldung (auf Antrag oder von Amts wegen) auf einer der gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK erforderlichen Unterlagen (vorzugsweise der Rechnung) zu erfolgen hat.

(2) Gemäß Artikel 235 ZK-DVO ist die Abgabe einer mündlichen Anmeldung nicht zulässig, wenn die angemeldeten Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen. Durch diese Regelung wird die Abgabe einer mündlichen Anmeldung bei Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, nicht generell für unzulässig erklärt, sondern vielmehr nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen der Überlassung der Ware eine konkrete Verbots- oder Beschränkungsmaßnahme oder eine andere besondere Förmlichkeit entgegensteht. Die Abgabe einer mündlichen Anmeldung ist daher sehr wohl zulässig, wenn die angemeldeten Waren zwar Verboten und Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen, diesen Vorschriften aber entsprochen wird (z. B. mündliche Anmeldung unter Vorlage einer erforderlichen Bewilligung oder eines erforderlichen Zeugnisses u. dgl.).

1.3. Postverkehr

(1) Gemäß Artikel 238 in Verbindung mit 235 ZK-DVO ist die Anmeldung im Postverkehr nicht zulässig, wenn die angemeldeten Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen. Durch diese Regelung wird die Abgabe von Anmeldungen im Postverkehr bei Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, nicht generell für unzulässig erklärt, sondern vielmehr nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen der Überlassung der Ware eine konkrete Verbots- oder Beschränkungsmaßnahme oder eine andere besondere Förmlichkeit entgegensteht. Die Abgabe von Anmeldungen im Postverkehr ist daher sehr wohl zulässig, wenn die angemeldeten Waren zwar Verboten und Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen, diesen Vorschriften aber entsprochen wird (z. B. Vorlage einer erforderlichen Bewilligung oder eines erforderlichen Zeugnisses u. dgl. gemeinsam mit der Zollinhaltserklärung).

(2) Da eine Anmeldung im Postverkehr immer dann unzulässig ist, wenn der Überlassung der Ware eine konkrete Verbots- oder Beschränkungsmaßnahme oder eine andere besondere Förmlichkeit entgegenstehen würde, gelten solche Waren nicht als im Sinne des Artikel 237 Abs. 1 ZK-DVO angemeldet. Sofern keine andere zollrechtliche Verfügung über die Waren zulässig ist oder die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten (schriftliche oder mündliche Anmeldung), nicht sofort eingeleitet

werden, ist gemäß Artikel 49 Abs. 2 ZK für die Nachbringung der erforderlichen Unterlagen eine Nachfrist zu setzen, deren Länge sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles richtet. Es ist auch auf die Rechtsfolgen des § 51 Abs. 1 ZollR-DG hinzuweisen, wonach die Waren nach Verstreichen dieser Frist oder wenn sie zu verderben drohen, zu verwerten sind. Bis dahin sind die Waren vorübergehend zu verwahren (siehe Abschnitt 3.3.).

1.4. Informatikverfahren (e-zoll)

(1) Wenn die Bewilligung zur Übermittlung von Anmeldungen im Informatikverfahren (§ 55 ZollR-DG) erteilt wurde, ist bei Vorliegen von Verboten und Beschränkungen grundsätzlich nach den Bestimmungen bei der schriftlichen Anmeldung (Abschnitt 1.1.) vorzugehen. Zu beachten ist dabei allerdings,

- dass die Annahme der Anmeldungen im Informatikverfahren auf elektronischem Weg erfolgt, sodass auch bei Anmeldungen, die im „Rotkanal“ sind oder sich vor Ablauf des Timers im „Grünkanal“ befinden, bei der Feststellung, dass erforderliche Unterlagen fehlen, nach Abschnitt 1.1.5. und bei der Feststellung von anderen Verboten und Beschränkungen nach Abschnitt 1.1.6. vorzugehen ist,
- dass die erforderlichen Unterlagen durch Angabe des entsprechenden Dokumentenartcodes in Feld 44 codiert werden müssen und
- dass eine Ungültigerklärung der Anmeldung in elektronischer Form zu erfolgen hat.

(2) Falls dem Anmelder Waren über den „Grünkanal“ überlassen worden sind, ist bei nachträglicher Feststellung eines Verstoßes gegen Verbote oder Beschränkungen entsprechend den Strafbestimmungen (Abschnitt 4.) vorzugehen. Da derartige Feststellungen unter Umständen auch für einen allfälligen Widerruf der Bewilligung von Bedeutung sind, ist zusätzlich eine Mitteilung an die bewilligungserteilende Stelle zu erstatten. Besteht lediglich der Verdacht eines solchen Verstoßes, wäre eine entsprechende nachträgliche Prüfung zu veranlassen.

1.5. Andere Form der Willensäußerung

Die Möglichkeiten, die Anmeldungen durch eine andere Form der Willensäußerung (Artikel 230 bis 232 ZK-DVO) abzugeben, gelten nicht für Waren, die Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 235 ZK-DVO). Durch diese Regelung wird die Abgabe einer Anmeldung durch eine andere Form der Willensäußerung bei Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, nicht generell für unzulässig erklärt, sondern vielmehr nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen der Überlassung der Ware eine

konkrete Verbots- oder Beschränkungsmaßnahme oder eine andere besondere Förmlichkeit entgegensteht. Die Anmeldung durch eine andere Form der Willensäußerung wäre daher sehr wohl zulässig, wenn die angemeldeten Waren zwar Verboten und Beschränkungen unterliegen, diesen Vorschriften aber entsprochen wird. Sofern allerdings im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen besondere Förmlichkeiten zu erfüllen sind (z. B. Abschreiben auf einer Bewilligung, Einziehen eines Zeugnisses u. dgl.), steht diese Maßnahme der Überlassung der Waren entgegen, sodass die Anmeldung durch eine andere Form der Willensäußerung unzulässig ist. In diesen Fällen sind die Waren förmlich zu stellen und je nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mündlich oder schriftlich anzumelden. Es ist dann entsprechend den Abschnitt 1.1. oder Abschnitt 1.2. vorzugehen.

1.6. Vereinfachte Verfahren

1.6.1. Unvollständige Anmeldungen

- (1) Wenn die Abgabe von unvollständigen Anmeldungen zulässig ist, müssen diesen zumindest diejenigen Unterlagen beigelegt sein, von deren Vorlage die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist (Artikel 255 Abs. 1 ZK-DVO).
- (2) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht gemeinsam mit der Anmeldung eingereicht, ist die Annahme der Anmeldung gemäß Artikel 63 ZK grundsätzlich abzulehnen. Dabei ist nach Abschnitt 1.1.4. vorzugehen, wobei die Ablehnung der Anmeldung auf der unvollständigen Anmeldung zu erfolgen hat.
- (3) Wird erst nach erfolgter Annahme der Anmeldung (z. B. bei Überprüfung der Anmeldung und der beigelegten Unterlagen, Vornahme einer Beschau oder Warenuntersuchung) festgestellt, dass eine erforderliche Unterlage nicht eingereicht worden ist, können die Waren dem Anmelder nicht überlassen werden. Es ist nach Abschnitt 1.1.5. vorzugehen, wobei eine eventuell notwendige Ungültigerklärung auf der unvollständigen Anmeldung zu erfolgen hat.
- (4) Unterliegen die Waren Verboten und Beschränkungen, die nicht darin bestehen, dass für die Überführung in ein Zollverfahren bestimmte Unterlagen erforderlich sind, ist gemäß Abschnitt 1.1.6. vorzugehen, wobei eine eventuell notwendige Ungültigerklärung auf der unvollständigen Anmeldung zu erfolgen hat.
- (5) Abweichend vom Artikel 255 Abs. 1 ZK-DVO kann eine unvollständige Anmeldung, der die eine oder andere Unterlage, von deren Vorlage die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist, nicht beigelegt ist, angenommen werden, wenn der Zollstelle der Nachweis erbracht wird, dass

- die jeweilige Unterlage vorhanden und gültig ist, und
- diese Unterlage aus Gründen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat, der Anmeldung nicht beigefügt werden konnte, und
- eine Verzögerung der Annahme der Anmeldung die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Ablauf der Gültigkeit einer Bewilligung) verhindern würde oder zur Folge hätte, dass ein höherer Abgabensatz zur Anwendung käme.

Die fehlenden Unterlagen müssen in jedem Fall in der Anmeldung bezeichnet werden. Die Waren dürfen dem Anmelder allerdings erst dann überlassen werden, wenn die fehlenden Unterlagen nachgereicht worden sind.

(6) Die Frist, die dem Anmelder zur Nachreichung der bei Annahme der Anmeldung fehlenden Unterlagen zu setzen ist, ist den jeweiligen Umständen entsprechend festzusetzen, darf aber einen Monat vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung an nicht überschreiten (Artikel 256 Abs. 1 ZK-DVO). Sofern allfällige fehlende Unterlagen nachgereicht wurden und der Überlassung der Waren auch keine anderen Gründe entgegenstehen, sind die Waren nach Durchführung der Zollabfertigung dem Anmelder zu überlassen.

(7) Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, ist nach Abschnitt 1.1.5. vorzugehen.

1.6.2. Vereinfachtes Anmeldeverfahren

(1) Wenn die Bewilligung zum vereinfachten Anmeldeverfahren erteilt wurde (Artikel 260 ZK-DVO), ist bei Vorliegen von Verboten und Beschränkungen analog zu den Bestimmungen bei der schriftlichen Anmeldung im normalen Verfahren (Abschnitt 1.1) vorzugehen. Der Unterschied zum normalen Verfahren mit schriftlicher Anmeldung besteht lediglich darin, dass die Ablehnung der Annahme der Anmeldung bzw. die Ungültigerklärung der Anmeldung (auf Antrag oder von Amts wegen) auf der vereinfachten Anmeldung (Artikel 260 Abs. 2 ZK-DVO) zu erfolgen hat.

(2) Der vereinfachten Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, von deren Vorlage die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist. Aufgrund des Artikels 260 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 255 Abs. 2 ZK-DVO kann eine Anmeldung, der die eine oder andere Unterlage, von deren Vorlage die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist, nicht beigefügt ist, angenommen werden, wenn der Zollstelle der Nachweis erbracht wird, dass

- die jeweilige Unterlage vorhanden und gültig ist, und

- diese Unterlage aus Gründen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat, der Anmeldung nicht beigefügt werden konnte, und
- eine Verzögerung der Annahme der Anmeldung die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Ablauf der Gültigkeit einer Bewilligung) verhindern würde oder zur Folge hätte, dass ein höherer Abgabensatz zur Anwendung käme.

Die fehlenden Unterlagen müssen in jedem Fall in der vereinfachten Anmeldung bezeichnet werden. Die Waren dürfen dem Anmelder allerdings erst dann überlassen werden, wenn die fehlenden Unterlagen nachgereicht worden sind.

(3) Die Frist, die dem Anmelder zur Nachreichung der bei Annahme der Anmeldung fehlenden Unterlagen zu setzen ist, ist den jeweiligen Umständen entsprechend festzusetzen, darf aber einen Monat vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung an nicht überschreiten (Artikel 256 Abs. 1 ZK-DVO). Sofern allfällige fehlende Unterlagen nachgereicht wurden und der Überlassung der Waren auch keine anderen Gründe entgegenstehen, sind die Waren nach Durchführung der Zollabfertigung dem Anmelder zu überlassen.

(4) Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, ist grundsätzlich entsprechend den Strafbestimmungen (Abschnitt 4.) vorzugehen. Da dies unter Umständen auch für einen allfälligen Widerruf der Bewilligung von Bedeutung ist, ist zusätzlich eine Mitteilung an die bewilligungserteilende Stelle zu erstatten.

1.6.3. Anschreibeverfahren

Da eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren nach Artikel 263 ZK-DVO nur zu erteilen ist, wenn eine wirksame Überwachung der Einfuhrverbote oder -beschränkungen und sonstiger Vorschriften bezüglich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewährleistet ist (Artikel 264 Abs. 1 ZK-DVO), ist entsprechend den jeweiligen Auflagen in der Bewilligung vorzugehen.

1.7. Ermittlungsverfahren

1.7.1. Entnahme von Mustern oder Proben

(1) Werden von der Zollstelle im Rahmen der Zollschau im Hinblick auf mögliche Verbote und Beschränkungen Muster oder Proben entnommen, so können die Waren vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses dem Anmelder nicht überlassen werden (Artikel 248 Abs. 3 ZK-DVO).

(2) Ergibt die Prüfung der Muster oder Proben, dass die angemeldeten Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, sind die Waren dem Anmelder zu überlassen, sofern dem keine anderen Gründe entgegenstehen.

(3) Ergibt die Prüfung der Muster oder Proben, dass die angemeldeten Waren Verboten und Beschränkungen unterliegen, so ist je nachdem, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, nach Abschnitt 1.1.4., Abschnitt 1.1.5. oder Abschnitt 1.1.6. vorzugehen.

(4) Wurden die Waren dem Anmelder bereits überlassen und ergibt eine (aus anderen Gründen durchgeführte) Prüfung von Mustern oder Proben, dass die angemeldeten Waren Verboten und Beschränkungen unterliegen, ist grundsätzlich entsprechend den Strafbestimmungen (Abschnitt 4.) vorzugehen.

1.7.2. Beschau

Für Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vornahme der Beschau.

2. Bewilligung

2.1. Informatikverfahren (e-zoll)

2.1.1. Bewilligung

Die Bewilligung zur Übermittlung von Anmeldungen im Informatikverfahren (§ 55 ZollR-DG) ist auch für Waren zu erteilen, die Verboten und Beschränkungen unterliegen. Die Aufnahme von besonderen Auflagen hinsichtlich solcher Waren ist nicht erforderlich. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist im Zuge der Abfertigung sicherzustellen (siehe Abschnitt 1.4.).

2.1.2. Widerruf

Wird festgestellt, dass ein Teilnehmer am Informatikverfahren eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen begangen hat, ist die Bewilligung zur Übermittlung von Anmeldungen im Informatikverfahren zu widerrufen. Als Begründung hierfür ist anzuführen, dass durch dieses Verhalten die gemäß § 55 Abs. 2 ZollR-DG geforderte Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften, insbesondere jener der Verbote und Beschränkungen, nicht mehr gegeben ist.

2.2. Vereinfachtes Anmeldeverfahren

2.2.1. Bewilligung

Die Bewilligung zum vereinfachten Anmeldeverfahren (Artikel 260 ZK-DVO) ist auch für Waren zu erteilen, die Verboten und Beschränkungen unterliegen. Die Aufnahme von besonderen Auflagen hinsichtlich solcher Waren ist nicht erforderlich. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist im Zuge der Abfertigung sicherzustellen (siehe Abschnitt 1.6.2.).

2.2.2. Widerruf

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen begangen hat, ist die Bewilligung zum vereinfachten Anmeldeverfahren gemäß Artikel 261 Abs. 3 ZK-DVO zu widerrufen. Als Begründung hierfür ist anzuführen, dass durch dieses Verhalten des Begünstigten die gemäß Artikel 261 Abs. 1 ZK-DVO vorgeschriebene Überwachung der Beachtung der Verbote und Beschränkungen nicht mehr gewährleistet ist.

2.3. Anschreibeverfahren

2.3.1. Bewilligung

Bei der Bewilligung zum Anschreibeverfahren (Artikel 263 ZK-DVO) für Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, ist gemäß Artikel 264 Abs. 1 ZK-DVO sicherzustellen, dass eine wirksame Überwachung der Beachtung der Verbote und Beschränkungen gewährleistet ist. Es ist daher erforderlich, in die Bewilligung entsprechende Auflagen aufzunehmen. Sofern in einer Rechtsvorschrift oder in einer einschlägigen Arbeitsrichtlinie für das Anschreibeverfahren besondere Regelungen vorgesehen sind, sind diese als Auflagen zu übernehmen. In allen anderen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit dem für die Verbote und Beschränkungen zuständigen Ressort herzustellen.

2.3.2. Widerruf

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen begangen hat, ist die Bewilligung zum Anschreibeverfahren gemäß Artikel 265 Abs. 2 ZK-DVO zu widerrufen. Als Begründung hierfür ist anzuführen, dass durch dieses Verhalten des Begünstigten die gemäß Artikel 263 Abs. 1 ZK-DVO vorgeschriebene Überwachung der Beachtung der Verbote und Beschränkungen nicht mehr gewährleistet ist.

3. Zollamtliche Überwachung bei Verboten und Beschränkungen

3.1. Zollamtliche Überwachung

Abgesehen von den Fällen der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unterliegen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 ZollR-DG der zollamtlichen Überwachung auch Waren, die Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes oder der Verbringung (Beförderung) im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes unterliegen. Der zollamtlichen Überwachung unterliegen auch Behältnisse und Beförderungsmittel, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sich in ihnen Waren befinden, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

3.2. Zu vollziehende Verbote und Beschränkungen

(1) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes mitzuwirken, selbst wenn ihnen dies in den die einzelnen Verbote oder Beschränkungen betreffenden Rechtsvorschriften nicht eigens aufgetragen und der Bundesminister für Finanzen nicht zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständig ist (§ 29 Abs. 1 ZollR-DG).

(2) Diejenigen Verbote und Beschränkungen, die im Hinblick auf § 29 Abs. 1 ZollR-DG zu vollziehen sind, sind grundsätzlich in der Findok enthalten. In der Findok nicht enthaltene Verbote und Beschränkungen werden durch die Zollorgane im Regelfall nur dann vollzogen werden können, wenn konkrete Ersuchen oder entsprechende Informationen einer anderen Behörde vorliegen.

3.3. Vorübergehende Verwahrung

Wird festgestellt oder ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, dass eine Ware entgegen einem Verbot oder einer Beschränkung über die Grenzen des Anwendungsgebietes eingeführt, ausgeführt oder befördert wird, so ist eine unzulässige Verfügung über die Ware zu untersagen. Zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug auch befugt, die Waren gemäß § 29 Abs. 3 ZollR-DG zu beschlagnahmen. Von dieser Möglichkeit ist allerdings nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Verhinderung der unzulässigen Verfügung nicht auch durch gelindere Maßnahmen (z. B. Belassung in einem Zolllager) sichergestellt werden kann.

4. Strafbestimmungen

4.1. Strafanzeige

(1) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen (z. B. bei nachträglicher Überprüfung der Anmeldung, Ermittlungen im Sinne des § 29 Abs. 4 ZollR-DG bei Verboten und Beschränkungen u. dgl.) feststellen oder den Verdacht haben, dass Verboten oder Beschränkungen unterliegende Waren entgegen den in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Grenzen des Anwendungsgebietes verbracht worden sind, haben sie die Waren gemäß § 29 Abs. 3 ZollR-DG zu beschlagnahmen (siehe Abschnitt 3.) und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Strafbehörde (im Regelfall Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) anzuzeigen.

(2) Können die Waren wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Strafanzeige zu erstatten.

4.2. Finanzstrafverfahren

Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls eine Meldung an die zuständige Finanzstrafbehörde zu erstatten.

4.3. Vorläufige Sicherheiten und Organstrafverfügungen

4.3.1. Generelle Ermächtigung für die Zollorgane

(1) § 34 Abs. 2 ZollR-DG ermöglicht seit dem 1. Juli 2007 analog zu entsprechenden Regelungen im VStG und diversen Materiengesetzen (wie zB dem § 83 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002) die Einhebung betragsmäßig begrenzter Sicherheiten sowie die Ausstellung von Organstrafmandaten für geringfügige Vergehen durch Zollorgane. Nach § 34 Abs. 2 ZollR-DG sind die Zollorgane ermächtigt, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die ihnen zur Vollziehung übertragenen Rechtsvorschriften

- nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG vorläufige Sicherheiten bis zum Betrag von 180 Euro festzusetzen und einzuheben und
- bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

Hierbei handelt es sich um eine ex-lege-Ermächtigung zur Einhebung von vorläufigen Sicherheiten und zur Erlassung von Organstrafverfügungen in all jenen Bereichen, in denen

von Gesetzes wegen eine Mitwirkung von Zollorganen bei der Vollziehung vorgesehen ist. Einer (zusätzlichen) Ermächtigung durch die Verwaltungsstraßenbehörden bedarf es nicht.

(2) § 2 Abs. 1 ZollR-DG legt unter anderem fest, dass das Zollrechts-Durchführungsgesetz nur insoweit gilt, als die Rechtsvorschriften, deren Vollziehung der Zollverwaltung übertragen sind, nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Daraus folgt, dass die Ermächtigung gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG und die dort genannten Beträge von 180 bzw. 120 Euro nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese Rechtsvorschriften hinsichtlich der Sicherheiten und Organstrafverfügungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

(3) Auf das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes (EU-VStVG), BGBl. I Nr. 3/2008, wird hingewiesen (siehe Abschnitt 4.3.2.)

4.3.2. EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz

(1) Mit 1. März 2008 ist das Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes – EU-VStVG), BGBl. I Nr. 3/2008, in Kraft getreten. Durch das EU-VStVG wurde der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABI. Nr. L 76 vom 22.03.2005 S. 16, für den Verwaltungsbereich umgesetzt. Durch den Rahmenbeschluss, der auf eine Initiative des Vereinigten Königreiches, der Republik Frankreich und des Königreiches Schweden zurückgeht, wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Geldstrafen und Geldbußen ausgeweitet, die von den (Gerichts- und) Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates auferlegt werden.

(2) Das Bundeskanzleramt hat zum EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz am 20. Juni 2008 mit GZ. BKA-603.968/0007-V/1/2008 ein Durchführungsrundschreiben erlassen, welches nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

1. Inhalt des EU-VStVG

Das EU-VStVG regelt

- *die Vollstreckung von Entscheidungen nicht gerichtlicher Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Österreich, soweit sie nicht im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, geregelt ist (in den Anwendungsbereich des EU-JZG*

fallen zB Entscheidungen einer Justizbehörde, insbesondere der Staatsanwaltschaften) und

- *die Vollstreckung von Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.*

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des EU-VStVG sind Entscheidungen der Finanz- und Zollbehörden (vgl. § 1 EU-VStVG). Der Begriff „Entscheidung“ (vgl. § 2 Z 1 EU-VStVG) bezeichnet eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße (vgl. § 2 Z 2 leg. cit.) durch eine natürliche oder juristische Person (dem „Bestraften“ im Sinn des § 2 Z 3 leg. cit.).

Das EU-VStVG ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die sich auf vor dem 1. März 2008 begangene Übertretungen beziehen.

2. Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

Das EU-VStVG schließt die Anwendung anderer Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht aus, insoweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen Möglichkeiten bieten, die über die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses hinausgehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen beitragen (§ 16 EU-VStVG).

Zur Klärung des Verhältnisses zwischen EU-VStVG und dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, wird die Erstellung eines gesonderten Durchführungs Rundschreibens in Aussicht genommen.

3. Auswirkungen auf die Einhebung einer Sicherheitsleistung

3.1. Ob die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit im Sinne des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, gesetzlich gedeckt ist, muss jeweils anhand der verschiedenen Aspekte beurteilt werden, die im Einzelfall auftreten und geeignet sind, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37a VStG zu erfüllen.

3.2. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst führt allein der Umstand, dass es sich beim Betroffenen um eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt, nicht dazu, dass die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs von

vornherein als wesentlich erschwert anzusehen wäre, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Der betreffende Mitgliedstaat hat das Übereinkommen – gemäß § 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005, (im Folgenden: Rechtshilfeübereinkommen) ratifiziert bzw. ist diesem beigetreten und*
- *der betreffende Mitgliedstaat hat den Rahmenbeschluss bereits in nationales Recht umgesetzt.*

Es trifft zwar zu, dass ein solches Straf- bzw. Vollstreckungsverfahren im Vergleich zu Verfahren, die im Inland durchgeführt werden, dadurch erschwert ist, dass an den jeweiligen Mitgliedstaat herangetreten werden muss, um ein solches Verfahren durchzuführen. § 37a VStG normiert aber für die Zulässigkeit der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nach Abs. 2 Z 2 leg. cit., dass bei der auf frischer Tat betretenen Person eine Strafverfolgung oder der Strafvollzug offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird. Wenn auch eine „Erschwerung“ des Verfahrens eintritt, so ist aber doch das Strafverfahren auf Grund des Rechtshilfeübereinkommens und das Vollstreckungsverfahren auf Grund des umgesetzten Rahmenbeschlusses durchführbar, sodass die Erschwernis, die durch die mit dem behördlichen Auslandsverkehr verbundenen Verzögerungen und zusätzlichen Behördenschritten gegeben ist, nicht die Qualifikation erreicht, die es zulässig erscheinen ließe, von einer „wesentlich erschwerten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung“ auszugehen.

Nur dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – davon auszugehen ist, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung trotz der Anwendbarkeit des Rechtshilfeübereinkommens und des ins nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses nicht möglich oder wesentlich erschwert sein wird, kann daher eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden.

3.3. Das Rechtshilfeübereinkommen haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt neben Österreich folgende Mitgliedstaaten ratifiziert (vgl. das Bundesgesetz BGBl. III Nr. 65/2005 und die Kundmachungen BGBl. III Nr. 28/2008 und Nr. 29/2008):

- *Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern*

Der Rahmenbeschluss wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt von folgenden Mitgliedstaaten ins nationale Recht umgesetzt:

- *Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Rumänien und Ungarn*

Der Umstand, dass der Betretene seinen Wohnsitz in Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden oder in Ungarn hat, rechtfertigt also für sich allein nicht (mehr) die Anwendung des § 37a Abs. 2 Z 2 VStG.

3.4. Ergänzend wird bemerkt, dass vorstehende Ausführungen auch für § 37 VStG gelten.

3.5. Der Umstand, dass die Vollstreckung verweigert werden darf, wenn die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße unter € 70 oder dem Gegenwert dieses Betrags liegt (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. h des Rahmenbeschlusses), führt dazu, dass bei einer voraussichtlichen Geldstrafe oder Geldbuße unter € 70 die bescheidmäßige Vorschreibung einer Sicherheitsleistung in Betracht kommt. Ist jedoch eine höhere Strafe im Falle des Schuldspruchs zu erwarten, ist die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung nicht zulässig.

4. Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in Österreich

.....

.....